

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/12/18

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 5. Dezember 2018

Ort: Gemeindeamt Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.40 Uhr Ende: 21.00 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 14

Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. Juli 2018
2. Subventionen 2019
3. Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2019
4. Voranschlag 2019 samt Beilagen
5. Mittelfristiger Finanzplan VA 2019 und PLAN 2020 - 2023
6. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 16.07.2018
7. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 25.09.2018
8. Musikimpuls – Dunkelsteinerwald, Teilnahme am Projekt
9. Abänderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Mai 2018
10. Teilungsplan GZ 5892-18, Vermessungsbüro Jonke-Kochberger betreffend Herbert Gartner, KG Schönbühel
11. Teilungsplan GZ 10928-2017, Vermessungsbüro Paul Thurner betreffend Helmut Praher, KG Aggsbach-Dorf

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Erich Ringseis

- a) Bericht über die Sanierungskontrolle des Amtes der NÖ Landesregierung, Kennzeichen IVW3-A-3154201/019-2018 vom 6. November 2018

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 11. zu behandeln.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 10. Juli 2018 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner und GemR. Alfred WALTER gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für das Jahr 2019 wie folgt beschließen:

Freiwillige Feuerwehr Schönbühel	€ 6.000,00
Freiwillige Feuerwehr Aggsbach-Dorf	€ 6.000,00
Tennisverein Schönbühel	€ 290,69
Tennisverein Aggsbach-Dorf	€ 290,69
Beitrag für das Feuerwerk Schönbühel inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Aggsbach-Dorf inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Hub	€ 100,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 3.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Entwurf einer Auflistung von Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2019 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die gegenständliche Auflistung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 4.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den Haushaltsvoranschlag 2019 samt Beilagen (inklusive Dienstpostenplan) zur Kenntnis. Dieser sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2.050.800,00 im ordentlichen Haushalt, sowie Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 8.699.200,00 im außerordentlichen Haushalt, somit insgesamt € 10.750.000,00 vor. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts weisen gegenüber den Einnahmen des ordentlichen Haushalts einen Haushaltsabgang in Höhe von € 212.400,00 auf. Dieser Haushaltsabgang wurde bei den Einnahmen des ordentlichen Haushalts unter der Post 2/980000+960000 als Vermögensveränderung budgetiert.

Im AOH sind folgende Vorhaben geplant:

- 1.) Ankauf Bergesatz für FF-Schönbühel (Kaufpreis € 26.500,00)
- 2.) Wasserversorgung Schönbühel-Aggsbach (Soll-Fehlbetrag Vorj. € 26.200,00 und Erweiterung Aggsbach-Dorf Süd € 300.000,00)
- 33.) Gemeindezentrum Aggsbach-Dorf (Planungsaufwand € 50.000,00)
- 34.) Darlehensverrechnung (Zinsen € 2.200,00)
- 42.) Sanierung und Erneuerung Straßenbeleuchtung (Bau- und Sanierungsaufwand € 650.000,00)
- 46.) Errichtung Donauhochwasserschutz Interessentenbeitrag der Marktgemeinde (Darlehensrückführungen € 662.000,00, Maßnahme Aggsbach-Dorf € 2.545.500,00, Maßnahme Schönbühel € 1.778.000,00, Maßnahme Aggstein € 2.614.500,00)
- 49.) Ankauf Elektrofahrzeug für den Wirtschaftshof (Kaufpreis € 24.300,00)
- 50.) Einführung Straßenbezeichnungen (Anschaffungskosten € 20.000,00)

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit in Höhe von € 205.080,00 aufnehmen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 5.502.200,00 festgelegt. Es handelt sich hierbei um

- Zinsen der Darlehen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 2.200,00 (Fördermittel wurden in Form eines Darlehens zugesichert)
- Darlehensaufnahme zur Erneuerung bzw. Sanierung der Straßenbeleuchtung in Höhe von € 600.000,00

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

- Darlehensaufnahme zur Leistung des Interessentenbeitrages für die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlagen in Höhe von € 4.700.000,00
- Darlehensaufnahme zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage Aggsbach-Dorf Süd in Höhe von € 200.000,00

Gemeinsam mit dem Voranschlag legt der Bürgermeister dem Vorstand sämtliche Beilagen inklusive dem Dienstpostenplan und dem Mittelfristigem Finanzplan vor und erläutert auch diese ausführlich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2019 samt seinen Beilagen inklusive des Dienstpostenplanes, den Kassenkredit und die Aufnahme der Darlehen für den außerordentlichen Haushalt beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss.

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister erörtert ausführlich den mittelfristigen Finanzplan der Jahre VA 2019 und Plan 2020-2023 und gibt auszugsweise folgende Grundlagen zur Steigerung bzw. Verminderung bekannt:

Bezüge der Vertragsbediensteten und Lohnnebenkosten	+ 1,00 %
Bezüge der Mandatäre	+ 1,10 %
Pensionszahlungen	+ 0,80 %
Energiekosten	+ 3,00 %
Versicherungsprämien	+ 2,00 %
Büromaterial und ähnliche Verbrauchsmittel	+ 3,00 %
Sozialhilfe	+ 4,50 %
Jugendwohlfahrt	+ 5,50 %
NÖKAS	+ 3,60 %
Abgabenertragsanteile	+ 2,00 %

Nach eingehender Besprechung des mittelfristigen Finanzplanes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan 2019 bis 2023 zustimmen und diesen genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

Zu Punkt 6.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 16. Juli 2018 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2018 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Seite 5

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 7.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 25. September 2018 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2018 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen. Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 8.)

Der Bürgermeister berichtet von der Bürgermeisterrunde hinsichtlich der Weiterführung der bisherigen Bewerbung um die Landesausstellung 2023 mit dem neuen Namen „Musikimpuls-Dunkelsteinerwald“.

Es ist geplant, dass die Gemeinden der Region Dunkelsteinerwald zusammen mit dem Benediktinerstift Göttweig gemeinsam am Projekt „Musikimpuls Dunkelsteinerwald“ arbeiten. Ziel des Projektes ist, die teilnehmenden Gemeinden der Region Dunkelsteinerwald und Stift Göttweig zusammenzuführen und eine gemeinsame regionale Entwicklung rund um das Thema Musik zu starten. Das Projekt versteht sich als Alternative zur Bewerbung zur Landesausstellung 2023. Als Richtwert für anfallende Kosten für die ersten 3 Jahre der Projektentwicklung und Umsetzung (2019-2021) wird € 1,- pro Einwohner und Jahr erwartet. Für Veranstaltungen und Subprojekte, die im Verlauf des Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses entstehen, werden separate Finanzierungskonzepte entwickelt.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Beschluss fassen, am Projekt „Musikimpuls Dunkelsteinerwald“ der Gemeinden der Region Dunkelsteinerwald gemeinsam mit dem Benediktinerstift Göttweig teilzunehmen und verpflichtet sich, aktiv zum gemeinsamen Nutzen am Projekt mitzuarbeiten und die notwendigen budgetären Mittel für die Entwicklungs- und Umsetzungsphase 2019 bis 2021 anteilig zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

Zu Punkt 9.)

Herr Bürgermeister Ringseis verliest vollinhaltlich das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden vom 4. Juli 2018. In diesem Schreiben wird unter anderem angemerkt, dass der § 4 Punkt d) in „Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab“ umzuformulieren ist. Der Beisatz „für Urnen“ ist zu streichen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 23. Mai 2018 betreffend die

Seite 6

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorliegenden Entwurf wie folgt abzuändern.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen € 120,00
 - 2. Familiengrab für 2 Leichen und Urnen € 240,00
 - 3. Familiengrab für 4 Leichen und Urnen € 360,00

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 720,00
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.080,00
 - 3. Gruft für bis zu 14 Leichen und Urnen € 1.500,00

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
im Gemeindefriedhof Aggsbach-Dorf € 624,00
 - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab im alten
Teil des Gemeindefriedhofes Schönbühel an der Donau € 624,00
 - c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab im neuen
Teil des Gemeindefriedhofes Schönbühel an der Donau € 780,00
 - d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 280,00
 - e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 624,00
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 280,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Durchführung folgender zusätzlicher Arbeiten erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um
 - a) Durchführung kleinerer Arbeiten € 160,00
Kleinere Schremmarbeiten bei Fundamenten
Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes
Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher
max. 1/3 der Grabflächen abdeckt,

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei
Kiesanlagen, etc.

b) Abtragen und Wiederversetzen Eines Grufdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Grufdeckels welcher mehr als 2/3 der Grab- Fläche abdeckt	€	369,00
c) Abtragen eines einfachen Grabes, Entfernen des Platten- fundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder ver- setzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar)	€	853,00
d) Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar)	€	902,50
e) Abtragen eines Doppelgrabes, Entfernung des Platten- Fundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder ver- setzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€	1.071,15
f) Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel. Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€	1.187,70
g) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€	150,00
h) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Platten- fundamentes für ein Einzelgrab	€	385,00
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Platten- fundamentes für ein Doppelgrab	€	575,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Seite 9

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 06.12.2018

abgenommen: 21.12.2018

Der Bürgermeister Erich Ringseis

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 10.)

Der Bürgermeister erläutert den Teilungsplan GZ. 5892-18 des Vermessungsbüros Jonke & Kochberger vom 6. August 2018 ausführlich.

Nach eingehender Diskussion des Planes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Übernahme der Trennfläche 2 gemäß dem Teilungsplan GZ 5892-18 des Vermessungsbüros Jonke & Kochberger vom 6. August 2018 in das öffentliche Gut beschließen.

Laut Flächenwidmungsplan liegt das genannte Trennstück im Grünland Land- und Forstwirtschaft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 11.)

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich den vorliegenden Antrag der Liegenschaftseigentümer Helmut Praher, Mag. Arthur Schuster und Mag. Heidemarie Schuster. Ebenso erläutert der Bürgermeister den zugehörigen Teilungsplan ausführlich.

Nach eingehender Diskussion des Planes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge die Auflassung von öffentlichem Gut entsprechend dem Teilungsplan GZ 10928-2017 des Dipl. Ing. Paul Thurner vom 9. November 2017 sowie die Abschreibung des Trennstückes 2 vom Grundstück Nr. 495 bzw. die Zuschreibung zum Grundstück Nr. 446/2 beschließen.

Das gegenständliche Trennstück, das sich in der Nutzung des Eigentümers des Grundstückes Nr. 446/2 befindet, soll kostenlos denselben grundbücherlich einverleibt werden.

Laut Flächenwidmungsplan liegt das genannte Trennstück im Bauland Wohngebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderäten, dass aufgrund des vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes am 24. und 25. Oktober 2018 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt wurde.

Hernach verliest der Bürgermeister den Bericht vom 6. November 2018 über die Sanierung-Kontrolle vollinhaltlich und stellt nach der Diskussion folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den vorliegenden, schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/019-2018 vom 6. November 2018 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Eine Kopie des Berichtes ist dem Protokoll der Sitzung beizulegen und bildet mit dem Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Dieses Protokoll besteht aus 10 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 05.12.2018


.....
Bürgermeister: Erich Ringseis


.....
GemR. ÖVP und Unabhängige
für Schönbühel-Aggsbach
Herbert Bitter


.....
Schriftführer
GemR. Reinhard Gruber


.....
GemR. SPÖ
Alfred WALTER


.....
gfGemR. FPÖ
Friedrich LECHNER

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 4. Dezember 2018

Dringlichkeitsantrag

zur Gemeinderatssitzung am 5. Dezember 2018

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

- a) Bericht über die Sanierungskontrolle des Amtes der NÖ Landesregierung
Kennzeichen IVW3-A-3154201/019-2018 vom 6. November 2018

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.


Bürgermeister Erich Ringseis

Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbüchel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Mittwoch, dem 5. Dezember 2018, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

GemR. Herbert Bitter

entschuldigt

GemR. Franz Gruber

Franz Gruber

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß

GemR. Christoph Lechner

Christoph Lechner

gfGemR. Johann Picker

Johann Picker

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

entschuldigt

GemR. Mario Pulker

entschuldigt

GemR. Mag. Anja Schwediauer

Anja Schwediauer

gfGemR. Leonhard Compassi

entschuldigt

GemR. Alfred WALTER

Alfred Walter

GemR. Anna Neuhold

Anna Neuhold

GemR. Patrizia Schiller

Patrizia Schiller

gfGemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Walter Amoser

Walter Amoser

GemR. Martin Mayerhofer

entschuldigt

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen € 120,00
 - 2. Familiengrab für 2 Leichen und Urnen € 240,00
 - 3. Familiengrab für 4 Leichen und Urnen € 360,00

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 720,00
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.080,00
 - 3. Gruft für bis zu 14 Leichen und Urnen € 1.500,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsberechtigt mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsberechtigtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsberechtigt mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsberechtigtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
im Gemeindefriedhof Aggsbach-Dorf € 624,00
 - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab im alten
Teil des Gemeindefriedhofes Schönbühel an der Donau € 624,00
 - c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab im neuen
Teil des Gemeindefriedhofes Schönbühel an der Donau € 780,00
 - d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 280,00
 - e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 624,00
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 280,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Durchführung folgender zusätzlicher Arbeiten erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

a) Durchführung kleinerer Arbeiten Kleinere Schremmarbeiten bei Fundamenten Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher max. 1/3 der Grabflächen abdeckt, Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei Kiesanlagen, etc.	€	160,00
b) Abtragen und Wiederversetzen Eines Gruffdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Gruffdeckels welcher mehr als 2/3 der Grabfläche abdeckt	€	369,00
c) Abtragen eines einfachen Grabes, Entfernen des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar	€	853,00
d) Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar	€	902,50
e) Abtragen eines Doppelgrabes, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar	€	1.071,15
f) Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel. Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar	€	1.187,70
g) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€	150,00
h) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Einzelgrab	€	385,00
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Doppelgrab	€	575,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 06.12.2018

abgenommen: 21.12.2018



Der Bürgermeister Erich Ringseis



Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Aggsbach-Dorf, am 05.12.2018

Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2019

Wasserversorgungsanlagen

Anerkennungszins für Hochbehälter Aggstein, Frau Wessner Rosemarie jährlich € 36,34

Entschädigung für Quellschutzgebiet Berging lt. Preise von Lagerhaus jährlich

Bitter Herbert, 60 kg Thomaskorn, 30 kg Kali und 30 kg Kalkamons

Hintersteiner Alois, 180 kg Thomaskorn, 90 kg Kali und 90 kg Kalkamons

Hintersteiner Alois, Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Handler Roswitha (Haus Nr. 15 und 120) Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Bitter Hermine, Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Ingeborg Schuster, Entfall der Wasserbereitstellungskosten und Wasserfreibezug von 100 m³ pro Kalenderjahr

Entschädigung der Bedienerinnen

Amtshaus Schönbühel, Köck Helene, mtl. € 80,00 14x

Großreinigung – Weihnachten und Ostern wird gesondert verrechnet – Entlohnung nach Stunden € 8,00 an Frau Köck

Kläranlage Aggsbach-Dorf, Ebner Ernestine, Entlohnung nach Stunden € 8,00 (inkl. Schmutz- und Gefahrezulage)

Friedhöfe

Friedhof Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten - Entlohnung nach Stunden € 8,00 an jeweilige Arbeitskraft

Allgemeiner Stundenlohn

Für Aushilfsarbeiten bei Normalbeanspruchung € 8,00 per Stunde

Für Aushilfsarbeiten bei Schwerarbeit € 10,00 per Stunde

Für Aushilfsarbeiten Facharbeit nach jeweiliger Vereinbarung

Schmutzzulage € 1,00 per Stunde

Pacht- und Zinsverpflichtungen

Für Gutsverwaltung Walpersdorf lt. Vertrag (legt Rechnung)

Für Tennis-, Spiel- und Sportplatz Schönbühel, Schlossgut Schönbühel, lt. Vertrag

Für Straßenverbreiterungen in der KG Schönbühel (Gemeindestraße Kindergarten), an die Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG jährlich € 90,84 + 10% MWSWT (Pacht fällig jeweils am 1.1.)

Für Pumpwerk Schönbühel, an die Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG jährlich € 10,90 + 10% MWST (Pacht fällig jeweils am 1.1.)

Vergütung 1/3 der Energiekosten für Musikschule in Musikerheim Schönbühel ca. € 550,00, hauptsächlich Heizung

Pachtzahlung für Grundstück neben Waldbad Aggsbach-Dorf in Höhe von € 72,67 inkl. 10 % MWST an Familie Friedrich Lechner

Pachtzahlung an die Viadonau für die Steganlage der FF-Aggsbach-Dorf
Pachtzahlung an die Viadonau für die Steganlage der FF-Schönbühel

Landeskindergarten Schönbühel an der Donau

Kostenersatz für die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit in Höhe von € 3,40 pro Mahlzeit
Kostenersatz für die Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau während der Nachmittagsstunden zwischen 13.00 und 17.00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Betreuung bis zu 25 Stunden im Monat	€ 50,00
Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat	€ 60,00
Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat	€ 80,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat	€ 90,00

Rosalienkapelle Schönbühel

Kostenersatz für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle an die Pfarre Schönbühel jährlich € 38,00

Kostenersatz für die Reinigung nach Stunden € 8,00

Trachtenmusikkapelle Schönbühel

Kostenersatz je Auftritt – mit Rechnung

Vatertierhaltung

Beitrag zur künstlichen Befruchtung Rinder 33 % von € 30,00

Beitrag zum Eberankauf 33%

Ehrungen

Einladung der Jubilare zu einem gemeinsamen Essen. Gratulationen sollen im Juni und Dezember stattfinden. Kosten der Bewirtung inkl. einer Begleitperson trägt die Gemeinde (bei zu geringer Anzahl an Jubilare nur einmal jährlich).

Babyrucksack

Ankauf eines Babyrucksackes für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach im Werte von rund € 50,00

Kultur

Auftrittsgeld lt. Vereinbarung für Konzertveranstaltungen

Mitgliedsbeitrag NÖ Blasmusikverband lt. Vorschreibung

Fremdenverkehr

Mitgliedsbeitrag Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald und Arbeitskreis zum Schutz der Wachau lt. Vorschreibung

Mitgliedsbeitrag Tourismusverband Wachau-Nibelungengau-Kremstal lt. Vorschreibung

WC-Anlagen

Betreuung öffentlicher WC-Anlagen - Stundenverrechnung € 8,00/pro Stunde

Pfarre Aggsbach-Dorf

Kostenbeitrag an die Pfarre Aggsbach 33% der jährlichen Stromkosten für das Refektorium

Kostenersatz für die Benützung der Aufbahrungshalle an Pfarre Aggsbach-Dorf lt. Mietvertrag

Wassergenossenschaft Aggsbach

Pauschalentschädigung für Wasserentnahme aus Hydrant bei den Baurechtsgründen in Aggsbach-Dorf an die WG Aggsbach, jährlich € 43,60

Pacht- Zins- Mietverträge sowie Eintrittsgebühren

Einnahmen Mehrzweckhalle lt. Vertrag: Eisstockschiützenverein, Pacht € 36,34 + 20% MWST und Eisstockschiützenverein, Benützung der Mehrzweckhalle € 87,21 inkl. 20 % MWST (Fest)

Dr. Gerhard Vieghofer, Anerkennungszins für Ordination Schönbühel mtl. € 7,27 + 20% MWSt.

Dr. Gerhard Vieghofer, 1/2 Anteil Stromkosten für Ordination Schönbühel

Kostensatz für Buffettbenützung im Waldbad Aggsbach € 100,00 zuzügl. 20% MWST

Beitrag der Telekom Austria AG für Telefonwählamt Aggsbach-Dorf € 78,49 inkl. 20%

MWST an die Gemeinde

Mietzinszahlung an die Firma RICOH für die Kopiergeräte laut Vertrag

Einnahmen aus der Vermietung der Turnhalle der Volksschule in Aggsbach-Dorf laut den Benützungsverträge (€ 10,00 für Leichtbeanspruchung und Doppelstunde sowie € 15,00 für starke Beanspruchung und Doppelstunde)

Rosalienkapelle Schönbühel

Gebühr für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Kapitelsaal Aggsbach Dorf

Gebühr für die Benützung des Kapitelsaals als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Waldbad Aggsbach

Tageskarte für Erwachsene	€ 3,00	Tageskarte für Kinder	€ 1,50
Abendkarte ab 16.00 Uhr für Erwachsene	€ 2,00	AK für Kinder	€ 1,00
Saisonkarte für Erwachsene	€ 30,00	Saisonkarte für Kinder	€ 15,00

Als Kinder gelten Jugendliche, einschließlich bis zu dem Jahr, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Einnahmen aus Vermietungen

Dr. Gerhard Vieghofer, Miete für Ordination Aggsbach lt. Vertrag

UTC Schönbühel, Miete für Tennisanlage Schönbühel lt. Vertrag

TC Aggsbach, Miete für Tennisanlage Aggsbach lt. Vertrag

TC Aggsbach, Mieteinnahmen aus Gastespielen

Kultur

Kostensatz für diverse Bücher in der Höhe des jeweiligen Ankaufspreises

Sonstige Anerkennungszinse

Lechner Friedrich, Anerkennungszins an Gemeinde für Parzelle 13/4, KG Aggsbach jährlich € 1,45

Dalmolin Renate, Anerkennungszins an Gemeinde für Parzelle 1035, KG Schönbühel jährlich € 0,73

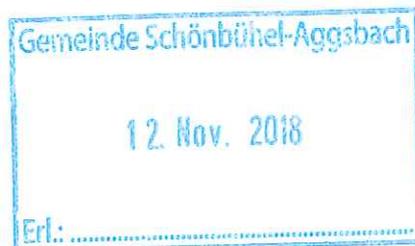
Der Bürgermeister
Erich Ringseis

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Schönbühel-Aggsbach



IVW3-A-3154201/019-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iwv3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Walter Bogner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12611

Datum

06. November 2018

Betrifft

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;
Verwaltungsbezirk Melk;
Sanierung-Kontrolle

Auf Grund des vom Gemeinderat am 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurde im Oktober 2018 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt.

Zur Abdeckung des veranschlagten Fehlbetrages in der Höhe von € 163.400,-- im ordentlichen Haushalt 2018 hat die Gemeinde bisher Sanierungsmittel im Betrage von € 80.000,-- erhalten.

Bei Durchsicht des Zwischenrechnungsabschlusses per 22. Oktober 2018 wurde festgestellt, dass voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von € 63.000,-- im ordentlichen Haushalt gerechnet werden kann.

Die Haushaltsführung ist daher so zu gestalten, dass der voraussichtliche Abgang so gering wie möglich gehalten wird.

Sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes bleiben weiterhin aufrecht.

Vorstehender Bericht ist dem Gemeinderat anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Sitzungsunterlagen sind nach der Behandlung im Gemeinderat binnen einem Monat der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

